

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 4. März 2022

Nr. 10/2022

---

## Inhalt:

### **Zweite Ordnung zur Änderung der Praktikantenordnung für die**

**Bachelor- und Master-Studiengänge Maschinenbau,  
Fahrzeugbau, Wirtschaftsingenieurwesen und  
International Project Engineering Management (IPEM)  
sowie für die Bachelor-Studiengänge Duales Studium  
Maschinenbau und Binationaler Studiengang  
Maschinenbau**

**des Departments Maschinenbau**

**an der  
Universität Siegen**

**Vom 4. März 2022**

**Zweite Ordnung zur Änderung  
der Praktikantenordnung für die**

**Bachelor- und Master-Studiengänge Maschinenbau,  
Fahrzeugbau, Wirtschaftsingenieurwesen und  
International Project Engineering Management  
(IPEM) sowie für die Bachelor-Studiengänge Duales  
Studium Maschinenbau und Binationaler  
Studiengang Maschinenbau**

**des Departments Maschinenbau**

**an der  
Universität Siegen**

**Vom 4. März 2022**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

## **Artikel 1**

Die Praktikantenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge Maschinenbau, Fahrzeugbau, Wirtschaftsingenieurwesen und International Project Engineering Management (IPEM) sowie für die Bachelor-Studiengänge Duales Studium Maschinenbau und Binationaler Studiengang Maschinenbau des Fachbereichs Maschinenbau an der Universität Siegen vom 25. Februar 2011 (Amtliche Mitteilung 17/2011), die durch die erste Satzung zur Änderung der Praktikantenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Maschinenbau, Fahrzeugbau, Wirtschaftsingenieurwesen und International Project Engineering Management (IPEM) sowie für die Bachelor-Studiengänge Duales Studium Maschinenbau und Binationaler Studiengang Maschinenbau der Fakultät IV an der Universität Siegen vom 17. Januar 2013 (Amtliche Mitteilung 3/2013) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe zu § 10 ergänzt. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden zu §§ 11 und 12.

„§ 10 Fristen“.

2. In § 7 wird der letzte Punkt gestrichen.

*Nr. 3 gilt für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2013/2014 eingeschrieben haben*

3. In § 9 Satz 3 werden die Wörter „umgehend nach Durchführung der anzurechnenden Tätigkeit“ gestrichen.

*Nr. 4 gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2013/2014 eingeschrieben haben*

4. § 9 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Unterlagen sind für den Nachweis des Grundpraktikums und für das Fachpraktikum zur Bearbeitung beim Praktikantenamt persönlich einzureichen.“

5. Es wird folgender § 10 eingefügt. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden zu den §§ 11 und 12.

### **„§ 10**

#### **Fristen**

- (1) Der Nachweis des vom Praktikantenamt anerkannten, vollständigen Grundpraktikums muss dem Prüfungsamt spätestens nach dem dritten Fachsemester, d.h. grundsätzlich am 31. März eines Jahres vorliegen. Um dieses zu gewährleisten, müssen die Unterlagen spätestens am 15. Februar desselben Jahres eingereicht werden. Der Nachweis ist Zulassungsvoraussetzung für alle ab dem 4. Fachsemester angemeldeten schriftlichen und mündlichen Prüfungen.
- (2) Die vollständigen Unterlagen zur Anerkennung des Praktikums (Bericht zum Praktikum und Praktikumszeugnis) müssen spätestens 6 Monate nach Beendigung des Praktikums bzw. des Praktikumsabschnittes im Praktikantenamt eingereicht sein. Für Praktika, die vor Studienaufnahme absolviert wurden, beginnt die 6-Monatsfrist mit dem ersten Tag des ersten eingeschriebenen Fachsemesters,
  - 1. Oktober des ersten Fachsemesters bei Einschreibung im Wintersemester,
  - 1. April des ersten Fachsemesters bei Einschreibung im Sommersemester,sodass die vollständigen Unterlagen zwecks Anerkennung bis zum Ablauf des letzten Tages des ersten eingeschriebenen Fachsemesters
  - 31. März des Folgejahres bei Einschreibung im Wintersemester,
  - 31. September des Jahres bei Einschreibung im Sommersemester,eingereicht sein müssen.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät IV– Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 2. März 2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 4. März 2022

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)